

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. April 2006, in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung 12. April 2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 GKG-LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 6) verstößt,
 3. gegen die Mitteilungsgebote des § 7 Abs. 4 dieser Satzung verstößt – oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 2.500,00 geahndet werden.

3. Es wird ein § 9 a, mit folgender Fassung, in die Satzung eingefügt:

§ 9 a Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so gilt im Zweifel die Vermutung, dass die Verbandsversammlung die Gültigkeit der jeweils verbleibenden Regelungen gewollt hat – es gilt also für die gesamte Satzung der Grundsatz, dass die teilweise Wirksamkeit von Satzungsregelungen nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt; etwas anderes gilt nur dann, wenn gesetzliche Mindestanforderungen des Satzungsrechts nicht erfüllt sind und kraft Gesetzes deswegen der verbleibende Teil der Satzung – unter Berücksichtigung der etwaig unwirksamen Teilregelung – keine Wirksamkeit entfalten kann.

II. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 13.04.2011

Siegel

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Öffentliche Bekanntmachung am 24. Mai 2011
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**